



Brüssel, den 29. Oktober 2021
(OR. en)

13165/21

TRANS 618

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 12791/21
Betr.:	Standpunkt der Union im Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinsichtlich der Frage der Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen – Billigung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommissionsdienststellen haben dem Rat am 13. Oktober 2021 ein Non-Paper vorgelegt, in dem sie das vorgeschlagene Vorgehen hinsichtlich des oben genannten Tagesordnungspunkts der ersten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit, die vom 9. bis 11. November 2021 stattfinden soll, darlegen.
2. Die OTIF-Arbeitsgruppe Technologie hat das Vorgängergremium dieses Ad-hoc-Ausschusses 2020 um Rechtsberatung hinsichtlich des Zusammenspiels der OTIF-Vorschriften und des EU-Rechts in Bezug auf Bescheinigungen, die von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen für die technische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen ausgestellt werden, gebeten.

3. Zur Vorbereitung einer Sitzung des Vorgängergremiums hat das OTIF-Sekretariat am 21. September 2021 eine Expertensitzung organisiert. Nach ersten Beratungen in der Gruppe „Landverkehr“ hat die Union am 12. Juli 2021 in Form einer rechtlichen Analyse¹ zur Vorbereitung dieser Expertensitzung beigetragen.
4. Die Hauptfrage des Ersuchens um Rechtsberatung betrifft den rechtlichen Spielraum und Geltungsbereich für die Anerkennung einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung, die von einem nicht der EU angehörenden OTIF-Mitglied gemäß den OTIF-Regeln ausgestellt wurde, im Hinblick auf die Verwendung des Wagens im Verkehr zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten.
5. Die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial wird unter anderem durch die Richtlinie (EU) 2016/798 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission geregelt. Dieser Bereich fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

6. Die Gruppe „Landverkehr“ hat sich in den informellen Sitzungen ihrer Mitglieder vom 18. und 25. Oktober 2021 mit der Frage auseinandergesetzt; die Beratungen wurden von den schriftlichen Bemerkungen der Delegationen unterstützt. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf eines Standpunkts der Union wurde grundsätzlich unterstützt. Einige Delegationen betonten jedoch, dass es einer Perspektive für das zugrunde liegende praktische Problem bedarf, mit dem sich die OTIF-Arbeitsgruppe Technologie befassen muss, und dass hierfür verschiedene Optionen erörtert werden könnten. Einige andere Delegationen schlugen vor, im Standpunkt expliziter auf den Umfang und den Zweck der Beratung durch den Ad-hoc-Ausschuss einzugehen. Eine Delegation wies nachdrücklich darauf hin, dass die im Standpunkt vertretene Auslegung zwar im Zusammenhang mit einer Frage annehmbar sei, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle, sie sich jedoch das Recht vorbehalte, in Angelegenheiten, die außerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegen, selbst in Beratungen innerhalb der OTIF einzugreifen.
7. Der Entwurf des Standpunkts der Union in der vom Vorsitz an die Beratungen der Gruppe angepassten Fassung wurde am 26. Oktober 2021 verteilt².

¹ Siehe Dok. WK 9296/2021.

² Siehe Dok. ST 13198/21.

III. FAZIT

8. Der Rat wird daher – vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter – ersucht, den im Addendum enthaltenen Standpunkt der EU zu billigen.
-